
Zeitschrift für
Vormundschaftswesen

Revue du
droit de tutelle

Rivista di
diritto tutelare

Schulthess §

Hinweise zur Herkunftsabklärung erwachsener adoptierter Personen

Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, Arbeitsausschuss
Vormundschaftsrecht

Akteneinsichtsbegehren und Begehren um Kontaktvermittlung werden sowohl von Adoptivkindern als auch von leiblichen Eltern gestellt. Den angesuchten Behörden (Vormund, Vormundschaftsbehörde, Adoptionsbehörde) stellt sich dabei die Frage der funktionellen Zuständigkeit und des materiellen Auskunftsrechts. Sind keine widersprechenden Interessen im Spiel, finden sich im Alltag der Behörden direkte praktische Lösungen. So vermittelt namentlich der ehemalige Vormund oder die ehemalige Vormundin oder die Schweizerische Fachstelle für Adoption häufig die gewünschten Kontakte. Wo aber der Persönlichkeitsschutz von leiblichen Eltern mit jenem des Adoptivkindes kollidiert, gilt es, durch die zuständige Behörde eine heikle Interessenabwägung vorzunehmen¹. Das nachfolgende Arbeitspapier des Arbeitsausschusses Vormundschaftsrecht der VBK setzt sich mit dem Anspruch des Adoptivkindes auf Kenntnis seiner Herkunft auseinander und zeigt auf, wie die einzelnen Kriterien zu gewichten sind.

Informations relatives à la détermination des origines de personnes adoptées devenues adultes

Commission de travail de la Conférence des autorités cantonales de tutelle

Les demandes d'autorisation de consulter un dossier et les requêtes ayant pour but d'établir un contact sont formulées aussi bien par les enfants adoptés que par les parents de sang. Les autorités sollicitées (tuteur, autorité tutélaire, autorité d'adoption) doivent examiner d'une part leur compétence découlant de leur fonction, d'autre part le droit matériel réglant la délivrance de renseignements. Lorsqu'il n'existe pas d'intérêts contradictoires, des solutions directes et pratiques s'imposent dans l'activité quotidienne des autorités. Notamment, l'ancien tuteur ou la «schweizerische Fachstelle für Adoption» établissent souvent les contacts désirés. Mais lorsque la protection de la personnalité des parents de sang se trouve en opposition avec celle de l'enfant adopté, l'autorité compétente doit procéder à une délicate pesée d'intérêts¹. L'exposé ci-après, élaboré par la commission de travail de la Conférence des autorités cantonales de tutelle, examine le droit de l'enfant adopté de connaître ses origines et la façon d'apprécier les différents critères entrant en considération.

Indicazioni per le indagini sull'origine di persone adulte adottate

Gruppo di lavoro per il diritto tutelare della Conferenza delle autorità cantonali di tutela

Le domande di visione degli atti e quelle per stabilire contatti sono poste sia dai figli adottivi che dai genitori consanguinei. Alle autorità interessate (tutore, autorità tutoria, autorità che stipulano le adozioni) si presenta il problema della competenza funzionale e del diritto materiale di informazione. Se non ci sono interessi controversi in gioco si trovano già soluzioni pratiche e dirette nell'operato corrente delle autorità. Il tutore o l'ente svizzero preposto all'adozione sono spesso disponibili per stabilire i contatti desiderati. Dove però la pro-

¹ Vgl. Franz Werro, Quelques aspects juridiques du secret de l'adoption, ZVW/RDT 1994 S. 73 ff.

tezione della personalità dei genitori del sangue collide con quella del figlio adottivo le autorità competenti sono poste di fronte a una difficile valutazione degli interessi in gioco. Il seguente documento, elaborato dal gruppo di lavoro per il diritto tutelare della Conferenza delle autorità cantonali di tutela, tratta la pretesa dei figli adottivi alla conoscenza della propria origine e indica come si valutano i singoli criteri.

1. Ausgangslage

Das Bedürfnis des adoptierten Kindes, über seine Herkunft und damit einen wesentlichen Aspekt seiner Identität informiert zu sein, ist weitgehend anerkannt (vgl. u.a. BGE 112 Ia 102). Die Kenntnis der eigenen Lebensgeschichte gehört zur Persönlichkeit und zu deren Schutzbereich.

Bei der Frage nach dem Recht der adoptierten mündigen Person auf Akteneinsicht ist zu unterscheiden zwischen:

1. der Einsicht in diejenigen Akten, die ausschliesslich Auskunft über die Identität der leiblichen Eltern ermöglichen und
2. der Einsicht in diejenigen Akten, die über den Adoptionsvorgang Auskunft erteilen und damit eine teilweise oder umfassende Einsicht in die Lebensverhältnisse der leiblichen Eltern resp. der Mutter erlauben.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Das ZGB regelt in Art. 268b das Adoptionsgeheimnis. Dieses richtet sich ausdrücklich an die Eltern des Kindes und schützt somit die Adoptiveltern gegenüber den leiblichen Eltern. Der Anspruch des Kindes auf Auskunft erfährt im ZGB selber keine Regelung.
- Die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, UKRK, statuiert in Art. 7 das Recht des Kindes auf Kenntnis der Eltern.
- Art. 29 ff. ZVStV regeln die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister; Art. 138 Abs. 4 sieht ausserdem vor, dass über überdeckte Eintragungen Auszüge nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig sind. Unter welchen Voraussetzungen diese Zustimmung erteilt wird, ist nicht bestimmt.
- Die Bundesverfassung garantiert hingegen in Art. 24^{novies} lit. g² im Zusammenhang mit der Regelung der Fortpflanzungstechnologie, dass der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung zu gewährleisten ist. Daraus wird das verfassungsmässige Recht jeder Person auf Kenntnis aller Angaben, die sich auf ihre Abstammung beziehen, hergeleitet (Kommentar BV, R. J. Schweizer, Art. 24^{novies} N 97). Dieser Verfassungsartikel wurde in der Volksabstimmung 1992 angenommen und bietet somit die aktuellste rechtliche Grundlage für das Recht des mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin gezeugten Kindes auf Kenntnis der biologischen Eltern.

² Art. 119 Abs. 2 lit. g neue Bundesverfassung (nBV).

- Was den grundsätzlichen Anspruch auf Kenntnis der leiblichen Abstammung betrifft, so erscheint eine Schlechterstellung des adoptierten Kindes gegenüber dem mit Samenspenden gezeugten Kind als nicht begründet. Die Frage, inwiefern sich aufgrund der unterschiedlich gelagerten Interessenkonstellationen besondere Voraussetzungen für die Durchsetzung dieses Anspruchs im Adoptionsbereich ergeben, ist noch nicht restlos geklärt. In den vorliegenden «Hinweisen» gehen wir von der Notwendigkeit einer Interessenabwägung aus.
- Das Akteneinsichtsrecht in die eigenen personenbezogenen Akten – sowohl für laufende wie auch für bereits abgeschlossene Verfahren – stützt sich generell auf Art. 4 BV³. Es kann auch als Ausfluss des ungeschriebenen Verfassungsgrundsatzes der persönlichen Freiheit⁴ gelten. Voraussetzung ist ein schutzwürdiges Interesse der nachfragenden Person. Es ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den Interessen der Einsicht suchenden Person und den anderen involvierten, allenfalls an Geheimhaltung interessierten Personen⁵. Je nachdem, welche Interessen überwiegen, wird Akteneinsicht (vollständig oder teilweise) gewährt oder verweigert.

3. Welche Daten sollen bekanntgegeben werden?

Das Ziel ist die Identifizierbarkeit der leiblichen Eltern der nachfragenden Person. Die Angaben sollen so genau sein, dass der Kontakt zu den leiblichen Eltern hergestellt werden kann. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit einem Straffall mit Urteil vom 25. Februar 1998 folgende Kriterien für die Bestimmbarkeit der Identität einer Person aufgestellt:

Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, bei schweizerischen Staatsangehörigen der Heimatort und bei ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit, der Geburts- und Vorname der Eltern, der Zivilstand und bei verheirateten Personen der Geburts- und Vorname des Ehegatten respektive der Ehegattin, der Beruf, der Wohnort und die Postadresse.

Die Zivilstandsämter registrieren bei der Geburt eines Kindes verheirateter Eltern den Namen der Eltern des Kindes, den Heimatort der Mutter und des Vaters des Kindes sowie den Wohnort, jedoch ohne Adresse und ohne Geburtsdatum der Eltern des Kindes.

Die Rückverfolgung eines Elternteiles kann nur über Angaben der Einwohnerkontrollbehörden erfolgen. Für Adressauskünfte ist ein Interessennachweis nötig.

Die Adoptionsakten selber enthalten genauere Angaben zu den Personalien der leiblichen Eltern, welche eine Kontaktnahme erleichtern. Dazu gehört jedenfalls die vollständige Wohnadresse der leiblichen Eltern, jedenfalls der Mutter im Adoptionszeitpunkt. Deren Kenntnis erleichtert die Suche nach dem aktuellen Wohnort.

³ Art. 8, 9 resp. 29 nBV.

⁴ Art. 10 nBV.

⁵ Vgl. Art. 13 nBV.

Sind die leiblichen Eltern verstorben, ändert sich am Einsichtsrecht grundsätzlich nichts. Die Kenntnis der Daten der verstorbenen leiblichen Eltern kann den Kontakt zu deren Kindern oder Eltern eröffnen. Falls Geschwister oder Grosseltern den Kontakt verweigern, erscheint das Interesse des Kindes ihnen gegenüber nicht so schwerwiegend wie jenes auf Kenntnis der leiblichen Eltern.

4. Interessenabwägung

Sowohl bei einem Gesuch um Bekanntgabe der Identität der leiblichen Eltern als auch beim Begehren um Einsicht in die Adoptionsakten ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Es stehen sich der Geheimhaltungsanspruch der leiblichen Eltern, i.d.R. der Mutter, und der Auskunftsanspruch des Kindes gegenüber. Beide basieren auf dem Persönlichkeitsrecht. Das Geheimhaltungsinteresse der leiblichen Eltern betrifft die biographische Tatsache der Weggabe ihres Kindes für die Adoption. Das Ereignis liegt in der Vergangenheit und ist häufig mit schmerzlichen Erfahrungen verbunden. Das Recht auf Vergessen oder auf Verschweigen dieses schwerwiegenden Entscheides und damit auf das ungestörte Fortsetzen des Lebens steht dem vitalen Bedürfnis auf Wissen über die eigene Herkunft gegenüber.

Ein schützenswertes Interesse der leiblichen Eltern kann z.B. darin bestehen, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner bisher keine Kenntnis über die Weggabe eines Kindes hatte und dass aus dieser Kenntnis eine Störung des Familienlebens resultieren könnte.

Der Auskunftsanspruch des Kindes basiert auf dem anerkannten Interesse daran, über die eigene biologische Herkunft Kenntnis zu haben und damit den Bezug zur eigenen Vergangenheit herstellen zu können.

Bei der Interessenabwägung stehen sich somit die beiden grundsätzlich gleichwertigen Persönlichkeitsansprüche der Beteiligten gegenüber. Dem Auskunftsbegehren des jungen Menschen ist der Vorzug zu geben, soweit nicht schwerwiegende Interessen auf der anderen Seite dies verbieten.

Liegen auf Seiten der leiblichen Eltern speziell traumatisierende Verhältnisse vor, die zur Freigabe des Kindes für die Adoption geführt haben, muss ihr Interesse auf Verneinung der Datenbekanntgabe gegenüber dem Interesse des Kindes höher gewertet werden. Eine solche Situation liegt z.B. vor, wenn durch die Kontaktnahme des Kindes mit der leiblichen Mutter bzw. den leiblichen Eltern bei diesen mit einer ernsten Störung des psychischen Gleichgewichts gerechnet werden muss. In diesem Fall liegen überwiegende Interessen auf Seite der Mutter/Eltern vor, und die Auskunft oder Einsicht in die Adoptionsakten muss verweigert werden.

Die Beurteilung einer solchen Situation und die rechtlich wirksame Ablehnung des Einsichtsbegehrens ist nur aufgrund der Adoptionsakten und i.d.R. durch eine persönliche Kontaktnahme mit den leiblichen Eltern (i.d.R. der leiblichen Mutter) möglich.

Wird ein überwiegendes Interesse der leiblichen Eltern an der Geheimhaltung aus dem Zeitpunkt der Adoption oder im Zeitpunkt des Einsichtsbegehrens bejaht, bleibt für die Bekanntgabe der Daten der leiblichen Eltern kein Raum, weil diese immer zur Kontaktnahme durch das Kind führen kann und damit ein allenfalls schützenswertes Interesse der leiblichen Eltern verletzt werden könnte.

Eine Verweigerung der Bekanntgabe rechtfertigt sich aber nur, wenn das Interesse der leiblichen Eltern überwiegt. Erscheinen die Interessen der Eltern zu jenen des Kindes als gleichgewichtig, so ist die Auskunft zu gewähren.

Liegen keine schützenswerten Interessen der leiblichen Eltern vor, welche die Auskunft verhindern, ist dem Auskunftsbegehren stattzugeben, auch wenn die leiblichen Eltern eine Bekanntgabe der Daten ablehnen.

Eine unterschiedliche Gewichtung der Geheimhaltungsinteressen von Samenspendern einerseits und leiblichen Eltern von Adoptierten andererseits kann sich insoweit rechtfertigen, als bei letzteren ungleich viel mehr emotionale Betroffenheit vorliegt und eine ungleich viel stärkere Beanspruchung und Störung im aktuellen Familienleben durch die Kontaktnahme mit dem Kind erfolgt, respektive erfolgen kann.

5. Zuständige Behörde für die Behandlung des Auskunftsgesuches

- 5.1. Da die Interessenabwägung im Auskunftsverfahren eine möglichst genaue Kenntnis der Lebensumstände der leiblichen Eltern auch im Zeitpunkt der Adoption voraussetzt, sollte die Adoptionsbehörde als Anlaufstelle bezeichnet werden.
- 5.2. Die Bezeichnung einer zentralen Stelle, welche derartige Anfragen zu behandeln hat, wird den Kantonen empfohlen.

Liegt ein Begehren um Akteneinsicht vor, scheint es sinnvoll, zuerst von seiten der Vormundschaftsbehörde, resp. der neu mit der Zuständigkeit betrauten Stelle, die leiblichen Eltern an ihrem aktuellen Wohnsitz ausfindig zu machen und sie darüber zu informieren und sorgfältig ihre Bereitschaft zu einer Kontaktnahme abzuklären und allenfalls Hilfestellung für den ersten Kontakt anzubieten.

Eine schriftliche Kontaktnahme ermöglicht der betroffenen Person, sich mit der Anfrage nach der ersten Erschütterung in Ruhe auseinanderzusetzen und sich allenfalls mit Drittpersonen abzusprechen und zu einer Meinung zu finden. Eine direkte persönliche, allenfalls telefonische Kontaktnahme durch eine erfahrene und spezifisch geschulte Person erlaubt unter Umständen eine bessere Abfederung der möglicherweise schockartigen Auswirkung dieser Anfrage.

In diesem Zusammenhang kann auf die Fachstelle für Adoption hingewiesen werden, die in diesem Bereich über breite Erfahrung verfügt.

6. Einzelfragen

Erscheinen in den Akten Angaben über Personen, zu denen kein Kindesverhältnis hergestellt wurde, so sind über diese keine Angaben zu machen.